



Gemeinde Nauders

6543 Nauders – Tirol

Bezirk Landeck

+43 (0) 54 73 / 87 213 +43 (0) 54 73 / 87 521

gemeinde@nauders.tirol.gv.at

www.nauders.tirol.gv.at

A.Zl.: 004-1/2021

Betreff: 7. Gemeinderatssitzung

Nauders, 16.11.2021

KUNDMACHUNG

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates von Nauders am **Dienstag, den 16.11.2021 um 20:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Nauders. Diese Sitzung war um 21:30 Uhr beendet.

Anwesend:

Bgm. SPÖTTL Helmut	Nauders Nr. 259a
Vbgm. PLONER Karl	Nauders Nr. 183

Gemeinderäte:

GR ALBERT Brunhilde	Nauders Nr. 424
GR AUER Martin	Nauders Nr. 446
GR BALDAUF Robert	Nauders Nr. 392
GR MANGWETH Joachim	Nauders Nr. 478
GR RUDIGIER Josef	Nauders Nr. 448
GR SALZGEBER Gottfried	Nauders Nr. 103
GV SCHMID Alfred, Mag.	Nauders Nr. 320
GR STECHER Karl, DI	Nauders Nr. 487
GV WALDEGGER Peter	Nauders Nr. 72

Entschuldigt:

GV MONZ Elmar	Nauders Nr. 93b
GR SPÖTTL Siegfried	Nauders Nr. 388

Ersatz:

WALDEGGER Herbert	Nauders Nr. 29
-------------------	----------------

TAGESORDNUNG

1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes Quaderäcker – Moritz – GSt 546/6
2. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Hebesätze für das Jahr 2022
3. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Gemeindeverband „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ sowie Beschlussfassung über die Satzung
4. Beratung und Beschlussfassung über den Austausch der Siebanlage in der ARA Nauders
5. Information über den Kontrollbericht gemäß § 35 Abs. 1 LMSVG – Küche Labaunalm Nauders
6. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Trennstücken in das Öffentliche Gut bzw. die Abtretung von Trennstücken aus dem Öffentlichen Gut – Bereich Kreuzung Schlosshäusl – Vermessungsurkunde 9579G
7. Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen auf Unterstützung des Kuratoriums der HTL Jenbach
8. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen szl Skisport Zukunft Landeck – Beitrag Nachwuchsförderung EUR 300,--
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Auszahlung der Fördermittel für die Jungbauernschaft/Landjugend Nauders
10. Anträge, Anfragen, Allfälliges

PROTOKOLL

Zu Beginn der Sitzung stellt der Bürgermeister den Antrag auf Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes, welcher als Punkt 9 b) behandelt werden soll.

Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl der Wahlbeisitzer für die GR-Wahl am 27.02.2022

Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme mit **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN.**

PUNKT 1: Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes Quaderäcker – Moritz – GSt 546/6

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nauders gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.10.2021, Zahl NA-2604-BP-QM, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**

PUNKT 2: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Hebesätze für das Jahr 2022

Der Gemeinderat beschließt mit **12 JA, 0 NEIN und bei 0 Enthaltungen** nachstehende Abgaben, Gebühren und Hebesätze ab 01.01.2022 bis auf weiteres einzuheben und die damit verbundenen Änderungen der entsprechenden Verordnungen:

Grundsteuer A + B 500 % d. M.

Kommunalsteuer 3 % der Bemessungsgrundlage

Miete Werbefläche 1 Werbefläche pro Jahr € 50,--
(bei Klapeer Peter)
1 Werbefläche pro Jahr € 30,--
(Goaßplatz und Hotel Nauderer Hof)
einmalige Ankündigung € 1,-- pro Woche

Pachtgebühren: € 1,-- für die Benützung bzw. Inanspruchnahme von Öffentlichem Gut und Gemeindegrund (Bem.: Daraus lässt sich kein automatisches Recht zur Benützung ableiten)

Kadaver: Anlieferung von Schlachtabfällen und Kadaver und
Anlieferung von sogen. Risikomaterial
(Gehirn, Augen, Rückenmark, Leerdarm, ...) € 0,35/kg

Miete Parkplätze: € 110,--/Jahr zzgl. 20 % USt (Dauerparker)
€ 15,--/Monat zzgl. 20 % USt
€ 22,50/Monat zzgl. 20 % USt (Tschiggfrey/Spöttl)

Parkgebühren: € 0,20 für 20 min.; jede weitere Minute 1 Cent.
€ 5,00 Tagesgebühr zzgl. 20 % USt

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Nauders verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 17.09.2013, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,93 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,50 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 17.09.2013, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,00 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,06 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Höhe der Zählergebühr nach § 5 beträgt wie folgt:
 - Zähler bis 16 m³ Euro 16,00 pro Kalenderjahr
 - Zähler ab 16 m³ Euro 35,00 pro Kalenderjahr

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 18.12.2001, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 a) (private Haushalte) beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit einer Person	Euro 42,00
für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 84,00
für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 126,00
für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 168,00
für einen Haushalt mit fünf Personen	Euro 210,00
für einen Haushalt ab sechs Personen	Euro 252,00

Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) (Wohnobjekte ohne ständige Bewohnung) beträgt jährlich:

20 m ² Wohnungsgröße (mind. 2 Müllsäcke)	Euro 16,00
40 m ² Wohnungsgröße (mind. 4 Müllsäcke)	Euro 32,00
60 m ² Wohnungsgröße (mind. 6 Müllsäcke)	Euro 48,00
80 m ² Wohnungsgröße (mind. 8 Müllsäcke)	Euro 64,00
100 m ² Wohnungsgröße (mind. 10 Müllsäcke)	Euro 80,00

Die Müllsäcke sind nicht in der Grundgebühr enthalten!

Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. c) Ca) (Fremdenverkehrsbetriebe) beträgt jährlich:

Grundgebühr pro Nächtigung:	- Zimmervermietung	Euro 0,25
	- Ferienwohnung	Euro 0,30

zuzüglich 1 Restmüllsack (110 l) pro 100 Nächtigungen

Grundgebühr Restaurants	- pro Sitzplatz	Euro 4,00
-------------------------	-----------------	-----------

zuzüglich 1 Restmüllsack (110 l) pro 40 Sitzplätze

Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. c) Cb) (Gewerbebetriebe) beträgt jährlich:

Grundgebühr pro Beschäftigtem	Euro 30,00
-------------------------------	------------

zuzüglich 1 Restmüllsack (110 l) pro 2 Beschäftigten

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

lit a) Restmüllgebühr:
eines 110 Liter Müllsackes Euro 6,00

eines 60 Liter Müllbehälters Euro 3,50

lit b) Biomüllgebühr:

eines 8 l Behälters	Euro 1,00
eines 35 l Behälters	Euro 3,00
eines 120 l Behälters	Euro 6,00
eines 240 l Behälters	Euro 12,00
Biomüllsäcke für 35 l Beh.	Euro 6,00 pro Rolle

lit c) Sperrmüllgebühr:

pro Kubikmeter Euro 20,00

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 07.02.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 61,20.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten und weiteren Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 120,00 je Hund und Jahr.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 10.02.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 wird mit 3 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Nauders, kundgemacht am 01.12.1992, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt:

Einzelgrab	Euro 50,00
Doppel-/Familiengrab	Euro 100,00
Turnus- od. Reihengrab	Euro 50,00
Grabeinfassung Friedhof neu	Euro 200,00 (zzgl. Arbeit)
Urnengrab	Euro 1.000,00

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 14 Abs. 3 beträgt:

pro Grabstätte	Euro 350,00
bei Urne in Erdgrab	Euro 120,00

3. Die Friedhofsgebühr nach § 14 Abs. 2 beträgt:

pro Grabstätte	Euro 18,00
----------------	------------

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Helmut Spöttl

weitere Gebühr:

Die Verordnung der Gemeinde Nauders über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Nauders, kundgemacht am 05.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 geändert wie folgt:

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat;

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 6,- pro Mittagessen.

PUNKT 3: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Gemeindeverband „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ sowie Beschlussfassung über die Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauders beschließt mit **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** den Beitritt zum Gemeindeverband „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ sowie die folgende Vereinbarung und Satzung:

Vereinbarung

I.

1. Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Nauders, Pfunds, Prutz, Ried i.O., Serfaus und Tösens schließen sich nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 116/2020 zu einem Gemeindeverband zusammen.
2. Der Gemeindeverband hat die Aufgabe, die überlassenen Glasfaserkontingente durch die Mitgliedsgemeinden in den Zubringerstrecken vom Knoten Landeck zu den Verbandsgemeinden passiv zu betreiben und zu warten sowie die Glasfaserinfrastruktur der Zubringerstrecken zu vermarkten.
3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Fließ.
5. Beim Gemeindeverband handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

II.

Diese Vereinbarung (Änderung) über die Bildung des Gemeindeverbandes tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der in der Vereinbarung geregelten Aufgaben mit dem Namen „Breitbandversorgung Oberes Gericht“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden und zusätzlich dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister einer verbandsangehörenden Gemeinde oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v.H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Verbandsausschusses
 - c) die Wahl des Überprüfungsausschusses,
 - d) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - e) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
 - g) die Festsetzung von Kostenersätzen und Mieten.
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

Dem Verbandsausschuss gehört weiters gemäß § 136a TGO 2001 ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder im Amt. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,

- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- 3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der betreffende Beschluss der Verbandsversammlung anzuführen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

§ 6 Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörenden Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:

Die Investitionsbeiträge (Kosten für ev. Grunderwerb, einmalige Entschädigungen für Grundinanspruchnahme und Dienstbarkeiten, Planung und Bau der Anlagen), die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Auszahlungen für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Kosten aufgenommenen Darlehen und die Beiträge zum Betriebsaufwand für die laufende Wirtschaftsführung (Betriebsbeiträge) sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel (Laufmeter gemessene Faserlänge je Gemeinde) aufzuteilen:

Gemeinde	prozentueller Anteil
Gemeinde Faggen	2,59 %
Gemeinde Fendels	1,81 %
Gemeinde Fiss	4,21 %
Gemeinde Fließ	11,01 %
Gemeinde Kaunerberg	1,42 %
Gemeinde Kaunertal	10,81 %
Gemeinde Kauns	4,36 %
Gemeinde Ladis	3,75 %
Stadtgemeinde Landeck	4,16 %
Gemeinde Nauders	14,08 %
Gemeinde Pfunds	13,26 %

Gemeinde Prutz	7,27 %
Gemeinde Ried i.O.	8,92 %
Gemeinde Serfaus	7,41 %
Gemeinde Tösens	<u>4,94 %</u>
Summe	<u>100,00 %</u>

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist eine Wertminderung des Anlagevermögens angemessen zu berücksichtigen.
- 2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem die daraus entstandenen Kosten dem Verband zu ersetzen.

§ 10

Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
- 2) Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 11

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 12 Haftung

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht (§ 7).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Kraft.

PUNKT 4: Beratung und Beschlussfassung über den Austausch der Siebanlage in der ARA Nauders

Die in der ARA Nauders im Einsatz befindliche Siebanlage ist seit Inbetriebnahme der Kläranlage – somit deutlich über 20 Jahre – im Einsatz. Nunmehr bereitet dieser Anlagenteil immer mehr Probleme, sodass ein Austausch zwingend notwendig ist. Aus diesem Grund wurden entsprechende Angebote eingeholt:

Fa. Huber – Siebanlage inkl. verfahrbarer Hochdruckreinigung	EUR 50.050,00
Fa. Schubert – elektrische Komponenten inkl. Integration in SPS	EUR 18.820,00
Gesamt	EUR 68.870,00

Aufgrund der langen Lieferzeit ist eine baldige Bestellung unumgänglich. Der Bürgermeister ersucht daher um Zustimmung zur Bestellung und Vorsehung im Budget 2022.

Abstimmungsergebnis: **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**

PUNKT 5: Information über den Kontrollbericht gemäß § 35 Abs. 1 LMSVG – Küche Labaunalm Nauders

Mit Schreiben vom 21.10.2021 – eingelangt am 28.10.2021 – informiert die Lebensmittelaufsicht der BH Landeck darüber, dass aufgrund einer Vorortkontrolle am 25.08.2021 Mängel an der bestehenden Küche festgestellt wurden.

Die Mängel umfassen u. a. folgende Punkte:

- Decke im Küchenbereich
- fehlender Dunstabzug
- Einrichtungsgegenstände (nicht in Nirosta)
- fehlende Verfließung
- fehlende hygienische Armatur

Es erfolgt nunmehr die Aufforderung, die Mängel bis 31.05.2022 zu beheben. Weiters ist um gewerberechtliche Betriebsanlagenbewilligung anzusuchen.

PUNKT 6: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Trennstücken in das Öffentliche Gut bzw. die Abtretung von Trennstücken aus dem Öffentlichen Gut – Bereich Kreuzung Schlosshäusl – Vermessungsurkunde 9579G

Im Bereich Kreuzung Schlosshäusl wurde durch Kabelverlegungen der Tiwag bekannt, dass hier gewisse Bereiche der Straße auf Privatgrund liegen. Weiters liegt ein Teil der Mauer des angrenzenden Privatgrundstückes hingegen auf Öffentlichem Gut.

Nunmehr wurden mit den drei betroffenen Grundeigentümern Gespräche darüber geführt, dass man diesen für alle Beteiligten nicht zufriedenstellenden Umstand regelt. Es konnte eine Einigung erzielt werden. Folgende Abtretungen sind nunmehr aufgrund der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH – GZ 9579G – notwendig:

Trennstück 1 mit 6 m² (Krinke) wird an das Öffentliche Gut 3464 abgetreten
Trennstück 2 mit 6 m² (Wiestner) wird an das Öffentliche Gut 3464 abgetreten
Trennstücke 3, 5 und 7 mit 19 m² (Federspiel) werden an das Öffentliche Gut 3464 abgetreten
Trennstücke 4 und 6 (Öffentliches Gut) werden an Federspiel .210 abgetreten.

Die Entschädigung der insgesamt 23 m², welche nun dem Öffentlichen Gut 3464 zuwachsen, erfolgt mit EUR 75,00 pro m².

Der Gemeinderat beschließt mit **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** die Übertragung der gemäß Vermessungsurkunde GZ 9579G dargestellten Teilflächen und die damit zusammenhängende Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch.

PUNKT 7: Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen auf Unterstützung des Kuratoriums der HTL Jenbach

Mit Schreiben vom Oktober 2021 wird informiert, dass aktuell 2 Schüler aus Nauders die HTL Jenbach besuchen. Das Kuratorium ersucht um einen Beitrag.

Es ergeht der Vorschlag, dass man ähnlich der Vergangenheit einen Beitrag in Höhe von EUR 20,00 pro Schüler leistet.

Der Gemeinderat ist mit **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** einverstanden.

PUNKT 8: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen szl Skisport Zukunft Landeck – Beitrag Nachwuchsförderung EUR 300,--

Mit Schreiben vom 13.08.2021 (eingelangt am 13.10.2021) ersucht szl – Skisport Zukunft Landeck – wieder um einen Sponsorbeitrag für die Nachwuchsförderung für den TSV Bezirk Landeck in Höhe von EUR 300,00.

Der Gemeinderat beschließt die Unterstützung mit **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Auszahlung der Fördermittel für die Jungbauernschaft/Landjugend Nauders

Mit Schreiben vom 04.11.2021 wird seitens der Jungbauernschaft/Landjugend Nauders um Auszahlung der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von EUR 700,00 ersucht.

Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung mit **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN**.

PUNKT 9b: **Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Anzahl der Wahlbeisitzer für die GR-Wahl am 27.02.2022**

Am 24.11.2021 erfolgt die Ausschreibung der Wahl betreffend die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022.

Am 06.12.2021 ist der letzte Tag für die Namhaftmachung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der örtlichen Wahlbehörden durch die Gemeinderatsparteien.

Der Gemeinderat hat vorab per Beschluss die Anzahl der Beisitzer (mindestens 3, höchstens 8) der Gemeindewahlbehörde festzulegen. Die Sonderwahlbehörde ist mit 3 Beisitzern zu besetzen.

Grundsätzlich dürfen vor Ausschreibung der Wahl keine im Zusammenhang mit der Wahl stehenden Tätigkeiten erfolgen. Es gibt jedoch ein höchstgerichtliches Urteil, welches besagt, dass die Festlegung der Anzahl der Beisitzer bereits vor Wahlausschreibung nicht schädlich ist.

Der Gemeinderat beschließt mit **12 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde mit **sechs** Beisitzern festzulegen.

Dadurch entfallen auf die Gemeinderatsparteien wie folgt:

für die Gemeindewahlbehörde:

Liste Nauders	3 Beisitzer
Wir für Nauders	1 Beisitzer
Dorfgemeinschaft Nauders	2 Beisitzer

für die Sonderwahlbehörde:

Liste Nauders	2 Beisitzer
Wir für Nauders	0 Beisitzer
Dorfgemeinschaft Nauders	1 Beisitzer

PUNKT 10: **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Bgm. Helmut Spöttl informiert, dass am Mittwoch, den 10.11.2021 ein Treffen mit Frau Mag. Steiner und Herrn Mag. Trentini (beide vom POJAT – Dachverband Offene Jugendarbeit Tirol), Vertretern der Gemeinde und Eltern stattgefunden hat. Dabei hat man entsprechende Informationen über die offene Jugendarbeit erhalten. Weiters wurde die weitere Vorgangsweise festgelegt. Ziel ist es, dass künftig eine Person (Teilzeit) beschäftigt wird, welche die Jugendlichen betreut und unterstützt. Sowohl für Personal als auch Einrichtung (Jugendraum) stehen Förderungen zur Verfügung.

GV Waldegger Peter hat einen Antrag gestellt, dass die Statue am Goaßplatzbrunnen restauriert wird, um weitere Schäden zu verhindern. Ein Gespräch mit einem Restaurator hat ergeben, dass die Kosten bei ca. EUR 2.500,00 liegen. Ein entsprechender Betrag wird im Budget 2022 vorgesehen.

Bgm. Spöttl Helmut berichtet über die nun vorliegenden Kosten betreffend des Projektes Neubau Amtsgebäude, Errichtung Tiefgarage, Errichtung Dorfplatz, Erweiterung und Neuerschließung Ärztehaus, Erweiterung Rotes Kreuz und Neubau Büro Sozialsprengel. Die Gesamtkosten für die erwähnten Gewerke liegen bei EUR 5,1 Mio. Die oft genannten Kosten in Höhe von EUR 3,7 Mio. stammen aus dem Wettbewerb. Diese Kosten haben sich aber ausschließlich auf das Amtsgebäude bezogen. Zwischenzeitlich liegen sämtliche Förderzusagen vor. Für das gesamte Vorhaben konnten nunmehr Förderungen in Höhe von

EUR 2,15 Mio. erzielt werden. Zur Finanzierung wurden zwei Darlehen in Höhe von EUR 3,3 Mio. aufgenommen. Die Bedarfszuweisungen, welche teilweise in den kommenden Jahren erst fließen, werden zur vorzeitigen Tilgung dieser Darlehen herangezogen. Nach Rückzahlung dieser Beträge verbleibt eine Darlehenssumme in Höhe von ca. 2,5 Mio. Demgegenüber stehen Neu- und Zubauten mit einem Ausmaß von über 5.500 m³ umbauten Raum. Der Bürgermeister hofft nun damit, dass die teils kursierenden „Märchenzahlen“ aus dem Weg geräumt sind. Weiters führt er aus, dass durch die Vermietung der Tiefgarage jährlich nunmehr ca. EUR 20.000,00 für die Darlehenstilgung zur Verfügung stehen. Für weitere entsprechende Auskünfte steht er jedenfalls zur Verfügung.

GV Mag. Schmid Alfred führt aus, dass dem Bürgermeister für die Verhandlungen betreffend die Förderungen ein Dank auszusprechen ist. Durch massiven Einsatz und sein Bemühen konnten die Förderungen von ursprünglich EUR 1.350.000,00 um EUR 800.000,00 auf insgesamt EUR 2.150.000,00 gesteigert werden. Dadurch ist es möglich, dass bei diesem großen Vorhaben lediglich ein Darlehensbetrag von EUR 2,5 Mio. übrig bleibt.

GR Baldauf Robert regt an, dass man hinsichtlich Gestaltung im Bereich des Kaiserschützensdenkmals Überlegungen anstellt. Aktuell ist es ein großes Problem, dass die Grünfläche sehr stark mit Hundekot verschmutzt wird.

Angeschlagen am: 17.11.2021

Abzunehmen am: 02.12.2021

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

Helmut Spöttl